

3.

### **Gerade und Heergeräte - Vom Erbrecht unserer Ahnen**

von Kustos Dr. Ing. Walther Fischer (Dresden)

aus: Mitteilungen des Roland, 23. Jahrgang, Heft 1, Januar/April 1938

Soll die Familienforschung einen tieferen Sinn haben, so muss sie versuchen, über das Zusammentragen bloßer biographischer Daten der Einzelindividuen hinaus ein Bild von der Umwelt und den Lebensverhältnissen der Ahnen zu gewinnen; dann ist die Arbeit des Familienforschers gleichzeitig eine Hilfe für unsere Heimatgeschichte, die auszubauen nicht allein dem zünftigen Historiker überlassen bleiben kann, da dieser die Fülle des Materials gar nicht bewältigen kann.

Wiederholt ist an dieser Stelle auf die große Bedeutung der Durchforschung der Gerichtsbücher <sup>(1)</sup> hingewiesen worden, die nicht nur eine solide Unterbauung der aus den Kirchenbüchern gewonnenen Personalangaben ermöglicht, sondern zugleich eine Fülle von orts- und landesgeschichtlich wertvollem Quellenmaterial erschließt. Wieviel Material noch zu bewältigen ist, ehe wir in Sachsen davon reden können, daß wir über die Vergangenheit unseres Landes Bescheid wüßten, soll die folgende Darstellung an einem Sondergebiete zeigen, nämlich dem Erbrecht.

Zu den interessantesten Problemen der sächsischen Geschichte gehört nach wie vor die Frage der Herkunft der deutschen Siedler. Vorzugsweise die Dialektforschung hat sich der Klärung dieser Fragen angenommen.<sup>(2)</sup> In neuester Zeit hat Markgraf<sup>(3)</sup> dann versucht, die Grenze zwischen dem fränkischen und flämischen Rechtsgebiete in Sachsen festzulegen auf Grund des Erbrechts, indem er aus den Gerichtsbüchern und anderen Quellen feststellte, in welchen Orten Nordwest- und Nordsachsens das Halb- und das Dritteilerbrecht üblich war. Wenn in dieser kleinen Studie das Halberteilsrecht als flämisch, das Dritteilsrecht als fränkisch bezeichnet wird, so entspricht das zwar einem vielgeübten Brauche, steht aber doch zu den Ergebnissen zahlreicher Rechtshistoriker<sup>(4)</sup> in Widerspruch, da einfach angenommen wird, daß zwei so wesentliche Bestandteile des sächsischen Rechtes wie Gerade und Heergeräte erst nachträglich übernommen worden seien. Wenn schon das Erbrecht als ein sehr konservatives Element als geeignet für die Rekonstruktion früherer Zustände betrachtet werden muß, so können dann zwei derartig charakteristische Merkmale nicht unberücksichtigt bleiben, zumal sie offenbar sehr alte, aus der Zeit der Naturalwirtschaft stammende Merkmale sind, während das Quotenerbrecht mindestens dem Recht des Sachsenspiegels, das in Sachsen am längsten mit maßgebend war, unbekannt war, aber auch im fränkischen Rechte erst im Laufe der Zeit sich soweit entwickelte, wie wir es aus den Gerichtsbüchern kennen.

Besonders charakteristisch ist im alten Sachsenrecht, daß bei den Immobilien zwar während der Ehe Verwaltungsgemeinschaft herrschte, bei Auflösung der Ehe aber die ursprüngliche Zuständigkeit wieder auflebte, so daß der überlebende Gatte keinen Erbanspruch auf die Immobilien des verstorbenen Gatten besaß, dagegen seinen eigenen Immobilienanteil behielt. Anders bei der fahrenden Habe: Hier wurden ohne Rücksicht auf die Herkunft, ob vom Manne oder von der Frau eingebracht oder beschafft, eine Reihe von Hausrat- und Kleidungsstücken als Gerade der Frau (sie besaß darüber schon in der Ehe etwas freieres Verfügungsrecht) oder den nächsten Spindelwagen zugesprochen, Waffen, Rüstung und Heerpfehl aber als Heergeräte den nächsten Schwertwagen zugewiesen. Im übrigen war der überlebende Ehemann Erbe des gesamten Mobiliarbesitzes einschließlich des baren Geldes; er hatte jedoch in diesem Falle die Gerade der nächstberechtigten Niftel auszusondern; überlebte die Frau den Mann, so fiel ihr von der Fahrnis lediglich die Gerade zu, während das übrige Mobiliar, Bargeld usw. dem nächsten Erben des Mannes zufiel.

Im fränkischen Recht hingegen bildete die gesamte Fahrnis eine einheitliche Masse, die bis auf gelegentliche Absonderung des Hausrates der überlebende Ehegatte allein erbte. Für den Immobilienbesitz wurde unterschieden zwischen den eingebrachten Gütern, welche an die Erben des verstorbenen Gatten fielen, und den Errungenschaften, die dem Ehemanne zustanden, an denen aber der Witwe beim Tode des Ehemannes ein bestimmter Anteil ( $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$ ) eingeräumt wurde. Waren Kinder vorhanden, so stand dem überlebenden Gatten zwar für Lebenszeit die Nutzung am Immobilienbesitz (Eingebrachtes und Errungenes) zu, jedoch durfte ohne Genehmigung der Kinder nicht über diesen Besitz verfügt werden. Im Laufe der Zeit wurden die Grundlagen dieser Rechtsauffassung vielfach verändert, so daß es in einigen Rechten üblich wurde, das gesamte Erbe zu teilen, wobei der Witwe in der Regel  $\frac{1}{3}$  zufiel; anderwärts erfolgte die Teilung nach Schwert- ( $\frac{2}{3}$ ) oder Spindelteil ( $\frac{1}{3}$ ) oder nach Köpfen. Auf Einzelheiten kann bei der Mannigfaltigkeit der Entwicklung des fränkischen Rechts hier nicht eingegangen werden. Es kommt wesentlich darauf an, daß Heergeräte und Gerade wesentliche Bestandteile des sächsischen Rechtes waren, die im fränkischen Recht in dieser Form nicht auftraten.

Wenn in großen Teilen der Mark Meißen, in der die meisten Städte mit Magdeburger Recht bewidmet waren, also mit einem auf dem Boden des Sachsenspiegels entwickelten Stadtrecht, das sogenannte Dritteilerbrecht verbreitet war, muß daran erinnert werden, daß nach meißnischem Weichbildrechte die Witwe ihr Eingebrachtes und ein Drittel des Nachlasses ihres Mannes erhielt, jedoch keine Gerade; auch Heergeräte wurde nicht gegeben. Tatsächlich ist zwar nun das Dritteilerbrecht außerordentlich verbreitet gewesen, jedoch nur selten in der Form, wie es das Rechtsbuch der Distinctionen (das die Abweichungen der meißnischen Stadtrechte gegenüber dem Sachsenspiegel- und Kaiserweichbildrecht geben will) darstellt: Gerade und Heergeräte blieben fast überall wesentliche Bestandteile, wenn auch nicht mehr in dem Umfange wie im alten sächsischen Recht! In Einzelheiten herrschte wieder eine Mannigfaltigkeit, die sich in kurzen Zügen kaum darstellen läßt, galt doch bis in die neuere Zeit hinein für das Privat- und damit das Erbrecht in erster Linie die Gewohnheit, Statut und Ortsgebrauch; nur wo solche Überlieferungen fehlten oder vertragliche Erbregelungen nicht getroffen waren, schafften "Churfürst Augusti Verordnungen und Constitutiones Des rechtlichen Processes" vom 21. April 1572 eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Churfürstentum Sachsen: "Wo aber diese Dinge ungewiß (wo Ehestiftung, Willkür oder Gewohnheit fehlen), und es stirbet der Mann vor seinem Weibe, und lasset nach sich Kinder von der 1. und andern Ehe, eins oder mehr, So soll sein Weib, ohne Unterscheid, ob sie reich oder arm, nach Bezahlung derer Schulden, aus allen ihres verstorbenen Mannes übrigen Güthern, einen 4. Theil nehmen und haben. Ließ aber der verstorbene Mann keine Kinder, so soll seinem überlebenden Ehe-Weibe aus seiner Verlassenschaft, nach Ablegung derer Schulden, ein Drittheil folgen, und die Frau, in beyden Fällen, alle ihre eingebrachte, anererbte und andere Güther, zusamt der Gerade, in die gemeine Theilung zu bringen schuldig seyn." (Codex Augusteus I, S. 110.) Doch hatte die Frau in diesen Fällen die Wahl zwischen dem vierten bzw. dritten Teil oder ihrem Einbringen; griff sie zum Eingebrachten, wurde ihr nach Sachsenrecht auch die Gerade gegeben, soweit nicht Ortsbestimmungen entgegenstanden. Diesen gesetzlichen Erbteil des Weibes konnte der Mann nicht testamentarisch beschneiden. Wo es üblich war, daß der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß übernahm, wurde bestimmt, daß des Erblässers noch lebende Eltern (Vater und Mutter bzw. eines davon) ein Drittel oder den durch Ortsstatut vorgesehenen Anteil erben; Statuten, die einen gesetzlichen Anteil der Eltern verboten, wurden für ungültig erklärt. Vater und Mutter beerbten das verstorbene Kind zugleich.

Der durch Ortsstatut festgesetzte Erbanteil hieß statutarische Erbportion, der durch Gesetz festgesetzte Legitima. In der Regel galt bei der Legitima, daß alle Sonderansprüche (Einbringen, Gerade usw.) in die allgemeine Erbmasse einzuwerfen waren, während bei der

statutarischen Erbportion sehr häufig die Teilung sich nur auf die Hinterlassenschaft des verstorbenen Erblässers bezog, Gerade gegeben wurde und die Besitzrechte des überlebenden Ehegatten (Einbringen usw.) unberührt blieben. Im Einzelfalle muß stets die Mannigfaltigkeit der Ortsstatuten, Gebräuche und testamentarischen Bestimmungen berücksichtigt werden, will man ein Urteil über den tatsächlichen Erbteil gewinnen. Von einer einheitlichen Regelung, wie wir sie heute im Erbrecht kennen, mit gesetzlichen Erbteilen und Pflichtteil als festgelegten Erbportionen, wobei Pflichtteile auch testamentarisch zu berücksichtigen sind, war keine Rede, da die Landesgesetze nur dort Platz griffen, wo alten Überlieferungen fehlten; unter Umständen konnte man auch immer wieder auf die Bestimmungen des Sachsenrechts<sup>(5)</sup> zurückgreifen, das ja für das Churfürstentum Sachsen bei Entscheidungen der Schöppenstühle in Zweifelsfällen berücksichtigt wurde.

Was nun speziell Heergeräte und Gerade anbelangt, so wurden diese nach den Statuten von 120 im jetzigen Land Sachsen liegenden Orten (meist Städten) und Ämtern, die Gottfried August Hoffmann um 1733 zusammengestellt hat, in 57 Fällen nach dem Statut oder Brauch gegeben (für 12 ist dabei ausdrücklich das Dritteil-, für 2 (Lausick und Amt Leisnig) das Halbteilrecht angegeben). In 17 Fällen richtete man sich nach den chursächsischen, in 30 Fällen nach den allgemeinen sächsischen Rechten, in 15 Fällen gab man Gerade und Heergeräte überhaupt nicht, in 1 Fall nur, wenn bei kinderloser Ehe beide Eltern verstorben sind (Zittau). Da nicht für alle Orte und Ämter angegeben ist, wann die betreffenden Statuten aufgerichtet wurden, muß man mit der Auswertung für siedlungsgeographische Zwecke vorsichtig sein; es läßt sich auch nicht in jedem Falle sagen, ob die Angabe, daß man sich nach den allgemeinen sächsischen Rechten richtet, sich auf das alte Sachsenrecht oder auf das chursächsische Recht bezieht. In der Hauptsache aber steht fest, daß die überwiegende Mehrzahl der chursächsischen Städte Heergeräte und Gerade gab, daß also wesentliche Bestandteile des Sachsenspiegelrechts noch im 18. Jahrhundert in Gebrauch waren, die man anderswo längst abgeschafft hatte, weil sie in der Zeit der Kapitalwirtschaft nicht mehr recht am Platze waren. So waren 1626 für die Herzogtümer Braunschweig, Lüneburg und Wolfenbüttel Heergeräte und Gerade abgeschafft worden, um die vielen Unzuträglichkeiten zu beseitigen.<sup>(6)</sup> In zahlreichen thüringischen Orten, besonders in den schwarzburgischen Fürstentümern, wurde Gerade nur beim Adel und bei Standespersonen gegeben, aber nicht bei den übrigen Untertanen.<sup>(7)</sup> Die Einflüsse des fränkischen Rechts haben ja auch im ursprünglich rein sächsischen Gebiet um Goslar so nachhaltig jede Spur dieser sächsischen Rechtselemente beseitigt, daß das Goslarer Recht Heergeräte und Gerade nicht mehr kannte.<sup>(8)</sup> Alle diese Erscheinungen deuten darauf hin, daß das Sachsenrecht hier das ursprüngliche Recht war, das durch andere Einflüsse verdrängt oder verändert wurde. Es ist infolgedessen wohl die Annahme, daß unser sächsisches Dritteilsrecht fränkisch sei und nachträglich die Gerade und Heergeräte aus dem Sachsenspiegelrecht übernommen habe, schwerlich zutreffend, zumal man beobachten kann, daß im Laufe der Zeit besonders die Gerade in unseren Städten immer mehr beschnitten wurde, was die umgekehrte Rechtsentwicklung anzeigt! Bedenkt man, daß das niederdeutsche Sprachgebiet noch um 1300 bis in die Gegend von Halle<sup>(9)</sup> reichte, so wird man eher zu der Annahme kommen, daß der ostfälische Anteil der Siedler in der Mark Meißen doch wohl größer war als man gemeinhin annimmt, daß mindestens ein sehr maßgebender Anteil von diesen Stämmen gestellt wurde und sein heimisches Privatrecht mitbrachte.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhange ja auch die Tatsache, daß gerade in Orten Heergeräte und Gerade unbekannt sind, die im vogtländisch-erzgebirgischen (bzw. lausitzischen) Mundartgebiete liegen, nämlich in Adorf, Schöneck, Ölsnitz, Pausa, Schneeberg, Löbnitz, Kirchberg, Zwickau, Hartenstein, Lichtenstein, Glauchau, Waldenburg, Buchholz, Freiberg, Sayda und Zittau. Nur Eutritzsch erweist sich als ausgesprochen flämischer Ort! Aber schon die Tatsache, daß in der erzgebirgischen Gruppe Orte der späteren schönburgischen Rezeßherrschaften vorwiegen, daß Schöneck<sup>(10)</sup> ausdrücklich auf die frühere

Zugehörigkeit zu Böhmen Bezug nimmt, zeigt, daß offenbar auch bei diesen rechtsgeschichtlichen Betrachtungen alte Herrschaftsgebiete ihren Einfluß geltend machen, genau wie bei der Dialektforschung, so konservativ an sich privatrechtliche Überlieferung auch ist. Vor allem ist zu bedenken, daß das Stadtrecht wesentlich wandlungsfähiger war als die Dorfgebräuche, daß also für solche Untersuchungen vorwiegend auf das Dorfrecht<sup>(11)</sup> zurückzugreifen ist, für das der Familienforscher am leichtesten die Unterlagen sammeln kann.

Ist so gezeigt, wie die Rechtsüberlieferung im Sinne von Markgraf landesgeschichtlich ausgewertet werden kann, welche Vorsichtsmaßnahmen aber dabei zu berücksichtigen bleiben, so mögen die folgenden Einzelheiten über Heergeräte und Gerade zeigen, wie wertvolle kulturgeschichtliche Einblicke die Berücksichtigung dieser Dinge uns gewährt.

Wenn bisher vom Heergeräte gesprochen wurde, so ist dabei die Bezeichnung gewählt worden, welche die bekanntesten Autoren wie Barth und Hoffmann gebrauchen und welche auch in unseren Gerichtsbüchern sehr verbreitet ist. Die ursprüngliche Bezeichnung ist *hergewaete* (mhd.) bzw. *herwede* (im Sachsenspiegel), nach Jacob Grimm abzuleiten von *wât* bzw. *wâd*, *vestis bellica*, also Kriegsausrüstung. Die oft verwendete Form *Heergewette* ist nicht richtig. Nach dem Sachsenspiegel gehört zum *herwede*: "en sverd, dat beste ors oder perd gesadelet und dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf binnen sinen weren, darto en herpole, dat is en bedde unde en küssen und en lilaken, en dischlaken, twei beckene u. ene dvele. dit is en gemene herwede to gevene unde recht, al settet die lüde dar mangerhande ding to, dat dar nicht to ne hort" (Grimm II, 105). Zunächst nur für Männer "von ridders art" bestimmt, wurde es bald auch bei Bürgern und Bauern üblich, gelegentlich um andere Gegenstände erweitert.

Nach allgemeinem sächsischen Gerichtsbrauch (Landrecht und Weichbildrecht) wurde zum Heergerät gerechnet: 1. das beste Pferd<sup>(12)</sup> (Hengst oder Wallach, keine Stute!); 2. der beste Harnisch zu eines Mannes Leib; 3. das beste Schwert (dieses nimmt bei mehreren Söhnen oder Schwertmagen der älteste zuvor!); 4. des Mannes tägliche Kleidung; 5. ein Heerpfühl (ein Bette nächst dem besten, nämlich ein Kissen und zwei Leilachen = Leinlaken); 6. ein Tischtuch; 7. zwei zinnerne Schüsseln; 8. ein Fischtiegel; 9. eine Hand-Quehle (Handtuch); 10. ein Holl- oder Schüsselring (zum Aufstellen der Schüsseln). (Barth S. 746 ff.) Geistliche hinterließen kein Heergerät, empfangen infolgedessen auch keines (ebenso Küster, Schulmeister und Feldprediger); sie hatten dafür Ansprüche auf die Gerade. Wie für das Schwert eine Sonderregelung für den ältesten Anwärter galt, so war es in vielen Städten üblich, daß der Harnisch beim Hause blieb, falls nur ein Harnisch vorhanden war. Viele Statuten sahen vor, daß das Heergeräte nicht aus der Stadt weggegeben wurde, so z. B. die Statuten von Marienberg von 1534, in denen es heißt: "Es soll niemand Heer-Geräthe geben aus der Stadt, sondern was sich des Dinges zu Heergeräthe gehörig, verstirbet in der Stadt, das soll in der Stadt bleiben, hat der verstorbene Mann keinen Schwert-Magen darinnen, der Heergeräthe nehmen kan, so sollen es die Bürger aufs Rath-Hauß nehmen, auf daß sie ihrem gnädigen Herrn ihre Dienste desto baß vollenden und thun können" (Hoffmann II, 649). Man bezeichnete dieses Zurückbehaltungsrecht des Rates oder der oberen Gerichtsbarkeit als *Jus retorsionis*, das auch dann Geltung bekam, wenn keine Schwertmagen<sup>(13)</sup> vorhanden waren, a ... utes(?), Lochung in der Artikelkopie) Auslieferungsverbot nach auswärts nicht bestand. Vielfach wurden Reverse zwischen verschiedenen Orten unterzeichnet, welche die Auslieferung von Heergeräte (bzw. Gerade) auf dem Wege der Gegenseitigkeit ermöglichten.<sup>(14)</sup> In anderen Statuten war dagegen die Auslieferung von Heergeräte und Gerade nach auswärts zulässig, solange in den Orten des erbenden Teils überhaupt Heergeräte und Gerade gegeben wurden. Schließlich war in einigen Orten und Gerichten vorgesehen, daß die Auslieferung nur gegen Erstattung eines sogenannten Abzugsgeldes erlaubt wurde, so daß gewissermaßen die Obrigkeit anstatt des Heergerätes eine Abgabe erhob;<sup>(15)</sup> die Anwendung des *Jus retorsionis* in gemilderter Form.<sup>(16)</sup>

Wie unterschiedlich die Ausstattung des Heergerätes selbst innerhalb eines Gerichtsbezirkes sein konnte, dafür ein Beispiel aus dem Handelsbuch des Rittergutes Königsfeld bei Rochlitz 1581-1598, in dem am 12. Mai 1587 Thomas Thausen Heergeräte und Gerade für die Dörfer des Herrn Quirinius von Ende zu Königsfeld und Fuchshain festlegte: "Zu Heehrerethe gehören alle menniegliche Kleider, unndt waffen, damit die menner umbgehen, Ausgenommen, das beste Kleidt, Gehört dem weibe, Item, die farren, und Heuer, oder ewerschweine, unndt mann giebet, zu Königsfelt, Kettewiezs, Stolzdorff, Deliezs, unndt Weißbach kein Pferd, ... Weydietz, undt Doberenzs, derer Örther, gibt man daß beste Pferd, zu Heehrerethe, da derselbigen drei vorhanden, da aber einer nur zwei Pferde hatt, gibt er keins." (Gerichtsbuch Rochlitz Nr. 281, Bl. 312). Um 1661 zeichnet der Königsfelder Pfarrer in dem Handelsbuche der Pfarrgerichte Königsfeld 1618-1679/85 auf: "Peter Vogt Endischer Gerichtsschöppe und Andreas Francke, der Müller der Elteste Nachbar im Dorffe, berichten und sagen bey der Warheit daß der Dorffgebrauch (in Köttwitzsch) wegen des Heergeräths sey, folgends 1. Ein Pferd, 2. Ein Wagen, 3. Pflug und Ecken, 4. Ein Ochße, 5. Ein Bürgel-Schwein, 6. Die tägl. Kleider, 7. All Eisenwerck (ausgenommen in einer Mühle die Brechstange, Büllen (=Hacke), Spiezbüllen, Maß Viertel, die Meze), 8. Die Beile, Axte, Segen, Hacken, Mistgabeln und alles übrige, 9. Ungebrecter Flachß, 10. Den Lein, wenn er auß den Knoten ist, 11. Ein Spannbede." (Gerichtsbuch Rochlitz Nr. 327, S. 397.) Man sieht, daß die Angaben gegenüber denen von 1587 recht abweichen – die mündliche Überlieferung gab den Schöppenstühlen in ausgedehntem Maße Arbeit, da ja in jedem Falle Anfechtungsklagen erhoben wurden, wenn ein Erbberechtigter glaubte, daß der Dorfbrauch anders sei, als er von den Miterben angegeben wurde.

Aus meinen eigenen Familienforschungen zeigt das ein Fall eben aus Köttwitzsch: Dort starb am 2.1.1661 der Schäfermüller und Besitzer des Mühlsteinbruches auf dem Rochlitzer Berge Thomas Frenzel, der in 1. Ehe mit Dorothea Hermsdorf aus Seitenhain verheiratet gewesen war, die 1644 starb. Als er sich Ende 1652 wiederverheiratet hatte, setzte er am 10. März 1653 seinen drei Töchtern erster Ehe das Mutterteil fest. Man konnte sich zunächst nicht einigen, "sintemahl in diesen Königsfeldl. Gerichten, und also auch im PfarrGerichte kein gewißes Herkommen und Einführung, was ein Vater seinen Kindern zu Muttertheil zugeben schuldig. Nach Sächßischem LandRecht aber nehmen die Kinder erster Ehe, wenn der Vater ein ander Weib nimbt, ihrer Muttertheil und Mittgieft, was sie zum Vater gebracht hatt lib: 1. Art: 11. Weil aber der Kinder Mutter wenig über fünfftzig Gülden zu ihren Vater gebracht, gleichwohl aber sie ihme in der Haußhaltung treulich beygestanden", übergibt auf des Pfarrers Zureden der Vater den drei Töchtern 196 fl. 11 gr. 3 pf. von der Mutter herrührende Erbegelder, die in des Richters Peter Hermsdorf zu Seitenhain Gute stehen, und setzt außerdem den beiden unverheirateten Töchtern (wie der verheirateten ältesten Tochter) je 50 Taler als Mutterteil aus seiner Mühle (außer der Ausstattung) aus, wozu er noch jeder Tochter 10 Taler aus väterlicher Liebe zulegt. (Gerichtsbuch Rochlitz Nr. 327, S. 285-287.) Wir sehen daraus, daß die Auseinandersetzung über das Mutterteil erst bei der Wiederverehelichung des Witwers erfolgte. Aus der zweiten Ehe wurde 1654 noch ein Sohn Johannes Frenzel geboren. Bei der Erbregulierung nach Thomas Frenzels Tode kam es zu Differenzen wegen des Heergerätes, das dem Sohne gegeben werden sollte. Zunächst wurde ihm als Heergerät ausgefolgt: "1. Ein guter Beltz (=Pelz) mitt schwarzen Futter. 2. Zwey schlechte Beltze. 3. Flächsene Hembten (=Hemden). 4. Ein bar (=Paar) lederne Hosen. 5. Ein gut Wambst. 6. Zwey bar lederne gute Striempe (=Strümpfe). 7. Ein Hut mitt einen schlechten Flor. 8. Ein FuchßMütze. 9. Ein bar gute Schuhe und noch ein bar. 10. Ein starcke Hebeketten. 11. Ein Mühlgetriege (?). 12. Eine gemeine Ketten. 13. Eine Kühe Ketten. 14. Zweene starcke Wellen Rincke (Ringe). 15. Ein breit billen (Bille=Hacke). 16. Ein Spitzhauen. 17. Ein Radehauen. 18. Ein wenge Hacken. 19. Ein Horn Segen (=Säge). 20. Eine Hand Segen. 21. Ein großes Band an eine Thür. 22. Ein Böhrrer, alte Axt, alt Beil, ein Dechstel. 23. Beutel Rincke. 24. Ein eisern Hammer, eiserne Keule, auch ein gebrochen Band

an einem Thor. 25. Ein Krauthobel. 26. Zwo alte Sensen. [Position 27 fehlt im Text des Artikels] 28. 6 Beutel Rincken. 29. Ein groß Thürband. 30. Ein steinern gewicht. 31. Eine Flachs Rieffel, mitt 4 eisernen Kämmen. 32. allerley alt Eißenwerck", was alles seiner Mutter um 8 fl. 12 gr. hingegeben wurde. Da die Stiefschwestern kein Pferd<sup>(17)</sup> und kein Ehrenkleid für ihren Stiefbruder geben, auch das Schul- und Kostgeld für ihn nicht aus dem gemeinen Erbe zahlen wollen, holte die Mutter des Johannes Frenzel ein Informaturteil beim Leipziger Schöppenstuhl ein, das 1662 erging und besagte: "...Ob nun wohl sonsten unter Bauersleuten das Heergeräthe nicht brauchlichen, und nicht gegeben wird. Da aber demnach daßelbe bei Euch durch eine beständige Gewonheit eingeführet und hergebracht, auch über Rechts verwehrte Zeit von Fällen zu fällen unverbrüchlich jedesmahl also gehalten worden, nach mehrern Inhalt euer Frage: So wird euerem Sohne des Vaters hinterlaßen Pferd gesattelt / :iedoch wenn ein kein Mutterpferd, sondern ein Hengst ist: / ein Schwert, Ein Bette nechst dem besten, zwey Leylacher, eine quel (=Handtuch), ein Küßen, ein Tischtuch, eines Manns tägliches Kleid, zwo Schüßel, ein Fischtügel, ein Hellring oder Schüßelring (=Ring zum Aufstellen von Schüsseln), wenn solche Stücken vorhanden, billich abgefolget. Aber die Lade, darinnen euer Mann seine Brieffe gehabt, Item der Wagen, der Pflug, Eicke (=Egge) und Schleiffstein gehören nicht zum Heergeräthe, sonder zum Erbe, demnach unter die semplichen Erben zu theilen..." (Gerichtsbuch Rochlitz Nr. 327, S. 446 u. 450.) Der Leipziger Schöppenstuhl setzte also das Heergerät nach sächsischem Recht fest, ohne Rücksicht auf den Dorfgebrauch. Wie aus dem weiteren Verlauf der Erbregulierung hervorgeht, wurde nach Abzug der väterlichen Bewilligungen an Mutterteil für die drei Töchter erster Ehe, den Schulden usw. das restliche Erbe "hiesigem Gerichts-Gebrauch nach " in drei Teile geteilt, wovon die Witwe ein Teil, die vier Kinder zwei Teile erhielten. Wir haben also dass Dritteilerbrecht auch in Köttwitzsch, aber die Tatsache, daß bei der Festsetzung des Mutterteils die von der ersten Frau während der Ehe ererbten Kaufgelder von ihrem Manne an die Töchter verteilt werden, zeigt, daß eine Sonderbehandlung der Errungenschaft (also ein Charakteristikum des fränkischen Erbrechts) nicht vorliegt: Wenn der Mann diese Erbgelder – sie waren 1658-1667 mit jährlich 20 fl. fällig, also 1653 noch nicht betagt – insgesamt den Töchtern überläßt, handelt es sich um Immobilien der Frau, an denen dem Witwer nach Sachsenrecht kein Erbenspruch zustand. (Nach den chursächsischen Constitutiones von 1572 waren unvertagte Erbgelder aus unbeweglichen Gütern als Immobilien zu betrachten und den Erben der Frau zuständig, betagte Erbgelder aber gehörten als Bargeld dem Manne als Mobiliarerben.) Wenn der Witwer diese Erbgelder den Töchtern erst auf Zureden des Gerichtsherrn überließ, so hatte er offenbar zunächst angenommen, daß es sich um keine echten Erbgelder handelte, da sie auf einem inzwischen verkauften Gute, also nicht mehr auf dem väterlichen oder angestorbenen Gute standen (die Unterscheidung war sehr diffizil, wie Hoffmann I, 235, näher ausführt). Die Verhältnisse werden immer wieder undurchsichtig durch spätere Zutaten wie die Bestimmung, daß die Kinder Anspruch auf ihre Legitima hatten, die beim Fehlen entsprechender mütterlicher Immobilien aus dem Mobiliarerbe des Vaters oder auch aus den von der Mutter bar eingebrachten Geldern erkaufte Grundstücken (die an sich der Vater erbt) zu bestreiten war. Da ferner nach den Constitutiones die Gerade den Töchtern in die Legitima eingerechnet wurde, überdies der Vater den unverheirateten Töchtern Kleider und andere Ausstattung verspricht, ist es nicht verwunderlich, wenn bei der Festlegung des Mutterteils die Gerade nicht besonders erwähnt wird.<sup>(18)</sup> Da etwas ausführlicher behandelte Beispiel dieser Erbaueinandersetzung soll zur zeigen, daß man sich bei der Untersuchung ursprünglicher Erbrechtsverhältnisse nicht auf eine Teilerscheinung beschränken darf, sondern angesichts der Überschneidung verschiedenartiger Rechtseinflüsse möglichst gründlich das gesamte vorliegende Material zu untersuchen hat.

Während das Heergeräte ziemlich fest umrissen war und recht gleichmäßig im Laufe der Jahrhunderte behandelt wurde, sind die Verhältnisse bei der Gerade (im Sachsenspiegel rade)

wesentlich komplizierter und mannigfaltiger. Schon die Ableitung des Wortes Gerade ist unsicher. Grimm möchte es von *rât* (das in unserem Vorrat, Hausrat steckt) ableiten und setzt es in Verbindung mit der Bezeichnung *ausraden* = ausstatten der Töchter; der Glossator des Landrechts sagt: "Gerade heißt soviel, als Geräthe in eines Mannes Hause" (Barth, S. 7). Die Übersetzungen wechseln, man verwendete Ausdrücke wie *arredium* (Leinenzeug), *Jocalia* (Zierrat), *Paraphernalia* (eingebrachte Stücke) oder *res utensiles* (Gebrauchsstücke) usw. Wenn auch sicherlich ursprünglich die von der Frau in die Ehe mitgebrachten Kleider und Ausstattungsgegenstände unter der Gerade begriffen worden sein mögen, so zeigt schon der Sachsenspiegel, daß die Herkunft keine Rolle mehr spielt, sonder als Gerade eine Reihe von Mobilien bezeichnet wurde, die für Zwecke der Frauen vorzugsweise benötigt wurden, über die ihnen schon in der Ehe eine freiere Verfügung zustand, deren Gesamtheit aber erst bei Erbfall konkret festgestellt wurde. Es gab eine Reihe von Mobilien, die als solche eben Geradestücke waren und in den Ortsstatuten einzeln namhaft gemacht wurden. So sagt z. B. der Sachsenspiegel: "allet dat to der rade hort, dat sin alle scap unde gense unde kasten mit upgehavenen leden, al garn, bedde, pole, küssene, lilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, beckene, lüchtere, lin u. alle wiflike kledere, vingerne, armgoldt, tzapel, saltere u. alle böke, die to godes deneste horet, die vrowen pleget to lesene, sedelen, lade, teppede, ummehange, rüggelakene unde al gebende. dit is dat to vrowen rade hort. noch is mangerhande klenode, dat ihn gehort, al ne nenne ik is nicht sunderliken, als borste, schere, spegele. unde al laken ungesneden to vrowen kledere unde golt u. silver ungewercht dat ne hort den vrowen nicht." (Grimm II, 112.) Die Geradekataloge sind eine Quelle interessanter alter Bezeichnungen für alle möglichen Dinge des täglichen Lebens; die Werke von Barth und Hoffmann bringen ausführliche Zusammenstellungen, auf die hier verwiesen werden muß. Aus den Gerichtsbüchern des Rittergutes Königsfeld (s.o.) seien von 1587 folgende Angaben für die Dörfer dieser Gerichte angeführt: "Zur Gerade gehören alle weibliche Kleider, Ausgenommen daß beste behelt der Mann, Alle betten, flachs, lein, Alle Kalben, schweine, Hünner, Entten, gense, schaff, bienen schueßell, leffell, Teller, und Ketzell, so nicht an eisern Rincken hengen, Alle truhen, Kisten, und Kasten, darinnen die weiber iren schmuck behalten. Der wilde Leihn geheret den Mannes Personen, Den flachs so auf den felde stehet, Theilen die erben zu gleich, den ungebrecten flachs, behalten die Mannes Personen Allein." Wichtig ist, daß zur Gerade in der Regel nur weibliche Tiere gehören, männlichen allenfalls, solange sie saugen oder ganz jung sind.

Da die Hergabe der Gerade beim Tode der Ehefrau den Haushalt des Witwers sehr stark beeinträchtigte, ist es verständlich, daß schon frühzeitig besonders im Stadtrechte versucht wurde, den Umfang der Gerade nach Möglichkeit einzuschränken. So kam an vielen Orten zur Unterscheidung der vollen oder Witwengerade, welche die Witwe beim Tod des Mannes erhielt, und der halben oder Nifftelgerade, welche der Witwer beim Tode der Frau den Spindelmagen zu geben hatte. Waren Töchter der Frau vorhanden, so erhielten sie oft die volle Gerade, so z. B. in Dresden nach den Statuten von 1659, mitunter aber auch nur die Nifftelgerade. Besonders kraß war die Beschneidung der Nifftelgerade in Dresden, zu der nur die besten zwei Stücke der Frauenkleider (also ein Rock und eine Schaub, oder zwei Röcke, oder zwei Schauben, oder ein Rock und ein Leibstück, oder ein Rock und eine Schürze), ein überzogenes Ober- und Unterbett (nächst dem besten), zwei Kissen und ein Paar Leilach oder Tücher gehörten. (Hoffmann II, 329.) Grundsätzlich wurden nur die Geradestücke vergeben, die beim Tode vorhanden waren; was fehlte, durfte nicht ersetzt oder mit Geld bezahlt werden.

Nach den chursächsischen Constiutiones konnte die Frau die Gerade verschenken oder verkaufen (außer an den Ehemann); doch durfte testamentarisch die Nifftelgerade nicht beschränkt werden. Die Übergabe der Gerade bei Lebzeiten durch Schenkung oder Kauf war an bestimmte Formalitäten gebunden: Vor Gericht genügte Vorlage eines Verzeichnisses der Geradestücke und Übergabe der Schlüssel zu den Behältnissen, in denen die Stücke

aufbewahrt wurden; erfolgte die Übergabe vor Notar oder Zeugen, mußten die Stücke und Behältnisse bei der Schlüsselübergabe vorgelegt werden. Anschließend gab der Beschenkte oder Käufer die Schlüssel der Schenkerin oder Verkäuferin zurück, da diese das Nutzungsrecht auf Lebenszeit behielt. Der Käufer hatte nach dem Tode der Verkäuferin keinen Anspruch auf Ersatz der inzwischen abhandengekommenen Stücke, sondern mußte sich mit den beim Tode vorhandenen Stücken begnügen. Die 22. chursächsische Decision vom 22. 6. 1661 erklärte alle Geradeverkäufe für nichtig, bei denen kein Curator der Verkäuferin zugegen war.

Solche Geradeverkäufe begegnen uns öfters in den Gerichtsbüchern; als Beispiel sei auszugsweise aus dem Kaufbuche von Kreudnitz 1785-1809 folgender mitgeteilt, bei dem die Ehefrau des Schmiedemeisters Johann Gottlieb Fischer in Kreudnitz bei Rötha am 24. August 1792 ihre Gerade an ihren einzigen überlebenden Sohn verkauft: "...Es überläßt und verkauft... Anne Sophie verehel. Fischerin, cum Curatore in specie (constituto Christian Schrötern in Kreudnitz) sämtliche ihr zuständige Geradestücken an Kleidern, Wäsche, Betten, Kupfer, Zinn, Kisten und Kasten, und sonst, nichts allenthalben davon ausgeschlossen, was nach allgemeinen Sächs. Rechten und hiesiger besondern Verfaßung, zur Gerade gerechnet wird, wie solches alles, nach ihrem Absterben als bis dahin sie sich den freyen und uneingeschränkten Nießgebrauch sämtlicher Geradestücken, ausdrücklich vorbehält, unter ihrem Nachlaß vorhanden seyn wird, an ... ihren Sohn Joh. Friedr. Fischern, erb- und eigenthümlich um und für Einen Thaler 8 Groschen – ̄ ganzer abgehandelter und verglichenen Kauffsumme. Wann dann Käufer und Kauffsumme von 1 Reichsthaler 8 Groschen - ̄ an Verkäuferin so fort baar ausgezahlt, die sie auch in Empfang genommen, und darüber cum Curatore mit Entsagung der Ausflucht nicht baar gezahlt oder erhaltenen Geldes gebührend quittiert, darneben zum Zeichen des erlangten Eigenthums an den verkauften Geradestücken die Schlüssel zu den Behältnissen, worinnen die verkauften Geradestücken befindlich, dem Käufer zugestellt, so dieser zwar angenommen, jedoch auch wegen des von Verkäuferin vorbehaltenen, und derselben zugestandenem lebenslänglichen Niesgebrauchs, hinwiederum zurückgegeben..." (folgt die Confirmation durch die Freiherrlich v. Friesenschen Gerichte des Ritterguts Rötha).

Abgesehen von der rechtlichen Bedeutung bieten die Verzeichnisse der Geradestücke, wie sie sich besonders bei Erbregulierungen in den Akten finden, wenn Minderjährige als Erben auftreten, auch kulturgeschichtlich wertvolle Einblicke, nicht zu vergessen die Bedeutung solcher Sachverzeichnisse für die Dialektforschung! Ein Beispiel dafür aus der letzten Zeit des Bestehens der Gerade mag diese Seite beleuchten: Am 10. März 1804 schloß vor den Freiherrl. V. Friesenschen Gerichten zu Rötha der Schmiedemeister Johann Friedrich Fischer in Kreudnitz, der 1792 seiner Mutter Gerade für 1 rl. 8 gr. kaufte, mit seinen beiden minderjährigen Kindern I. Ehe (Johann Friedrich und Maria Christina) einen Mutterteilvertrag über die Hinterlassenschaft der am 7. Juni 1803 verstorbenen ersten Frau Maria Christina geb. Völkner ab, nachdem er am 12. Februar 1804 sich wiederverheiratet hatte. Das Einbringen der ersten Frau wird dabei auf 500 Mfl (Meißnische Gulden) angegeben, wovon auf die beiden Kinder den Rechten nach 166 Mfl. 10 gl. 6 ̄ entfielen, welchen Anteil der Vater aus Liebe auf 250 Mfl. erhöhte (150 Mfl. dem Sohne und 100 Mfl. der Tochter); es erbte also der Witwer an sich zwei Drittel, die Kinder ein Drittel des mütterlichen Einbringens. Die der Tochter allein zustehenden Geradestücke übernahm der Vater für den geschätzten Wert von 94 rl. 4 gr. 6 ̄ und legte diesen Betrag für die Tochter an. Dem Vertrag ist nun eine von dem Richter Christian Kreber ausgefertigte "Specivication An Kleidungs Stück der verstorbnen Maria Christina Fischern" beigegeben, die auch die von den Gerichtspersonen festgelegten Taxwerte enthält und ihren Reiz durch die unverfälschte Dialaktwiedergabe besitzt:

No.	rl.	gl.	ð
1. Ein Rothen Fries Rock	1.	6.	-
2. Ein Braun vränäl Rock	1.	8.	-
3. Ein dergleichen gedrockten	1.	5.	-
4. Ein Rothen mit blauen streiffen Zeig Rock	1.	18.	-
5. Ein Roth u. Blau streiffigter Englischer Zeig Rock	3.	12.	-
6. Einen dergleichen etwas schlechter	2.	8.	-
7. Ein Braun Kattun Rock	2.	-	-
8. Ein dergleichen	2.	-	-
9. Ein vränäl Rock mit beltz	1.	16.	-
10. Ein Blau Halb Seiden Kleid	6.	-	-
11. Ein Halb Seiten carschet	2.	3.	-
12. Ein Dassent carschet	2.	10.	-
13. Ein Schartz halb Seiden carschet	1.	18.	-
14. Ein Kattun Beltz carschet	1.	14.	6.
15. Ein Kattun carschet	2.	10.	-
16.-18. Drei dergleichen alt (je 1 rl.)	3.	-	-
19. Ein Schwartz Kattun carschet	1.	2.	-
20. Ein alt Grün Tuch carschet	-	18.	-
21. Eine Dassent Schörtze	3.	-	-
22. Eine braun wollne Schörtze	1.	12.	-
23. Eine dergleichen	1.	12.	-
24. Eine Kattune	1.	14.	-
25. Eine dergleichen	1.	14.	-
26. Zwei Kattune	3.	-	-
27. Drei Baum wollne alt	1.	12.	-
28. Zwei blaue Leinewant Schörtzen	1.	12.	-
29. Drei Bast Seitten Tücher	2.	-	-
30. Vier Gantz Seitten Tücher	3.	-	-
31. Vier Seitten Bänter	-	14.	-
32. Drei Baum wollne Tücher alt	1.	-	-
33. Zehn altags Tücher	2.	12.	-
34. Drei Mütther	1.	18.	-
35. Einen Ernte beltz	1.	4.	-
36. Ein Bar Strümpfe	-	12.	-
37. Ein Bar Hant Schu	-	6.	-
38. ½ Dotzent Hemten	3.	-	-
39. ½ Dotzent Ermel	1.	18.	-
40. Drei Schwartze Hauben	3.	-	-
41. Vier Bar Schue	1.	16.	-
42. Eine Hohe Mütz	4.	-	-
43. Eine Samt Mütz	2.	-	-
44. Ein Moff	2.	4.	-
45. Ein Dergleichen alter	-	16.	-
46. Ein Bar coffe Kann	-	16.	-
47. Eine Blede	-	22.	-
48. Ein bar Wisch Tücher	1.	18.	-
49. Ein 1/21 Dotzent Hand Qwällen	1.	12.	-
50. Ein Kleider Schranck	1.	18.	-
51. Zwei Laden	3.	6.	-
Summa	94.rl.	4.gl.	6.ð

Protocollum über Kauf-, Tausch- u. Pacht-Contracte...Kreudnitz betr. 1790-1804 =  
Gerichtsbuch Rötha II C a 17 No. 66).

Häufig fehlen solche Belegen in den Kaufbüchern; es empfiehlt sich daher immer, auch die Protokolle durchzusehen, falls solche neben den Kaufbüchern erhalten sind!

Man erkennt aus diesem späten Geradeverzeichnis recht gut, daß eine ganze Reihe von Ausdrücken uns bereits seit 1804 wieder verloren gegangen sind (vränäl, carschet<sup>19</sup>), Qwälle<sup>20</sup>), aber auch, daß der Dialekt der Gegend sich seitdem recht wenig verändert hat, denn die charakteristischen Kennzeichen des meißnisch-thüringischen Dialektes sind aus der Schreibweise Zeig für Zeug, Schörtze für Schürze, Moff für Muff, Seite für Seide, Bledde für Platte (Bügeleisen), Müther für Mieder, Dotzent für Dutzend, Beltz für Pelz, Daffent für Taffet = Taft, coffe für Kaffee, Bar für Paar, Strümfe für Strümpfe usw. recht gut zu ersehen! Bei dem geringen Interesse, das die Erforschung dieser in Sachsen am weitesten verbreiteten Mundart bisher bei der Fachwelt gefunden hat, ist es wertvoll, wenn der Familienforscher an seinem Teil mit dazu beiträgt, daß das Quellenmaterial den Sprachforschern einmal bekannt wird: Für die Erforschung der Besiedlungsgeschichte ist die gründliche Beachtung der Dialektentwicklung ja ein ebenso unentbehrliches Hilfsmittel wie die Untersuchung der Rechtsgeschichte und aller übrigen historischen Zusammenhänge. Insbesondere fehlt bisher die umfassende Behandlung der Dorfgeschichte in Sachsen, die in vieler Hinsicht bessere Rückschlüsse auf vergangene Perioden erlaubt als die Stadtgeschichte. Wenn immer wieder Klagen laut werden, daß es für die meisten Dörfer an Quellenmaterial fehlt, so kann nicht eindringlich genug auf das unerschöpfliche Material hingewiesen werden, das für die meisten Dörfer in den Gerichtsbüchern der Erschließung harrt. Allerdings fehlt es heute bei uns noch an Organen, in denen Quellenveröffentlichungen in größerer Zahl untergebracht werden können; die zu knappen Inhaltsangaben, die in vielen Heimatbeilagen gelegentlich aus Urkunden und Akten wiedergegeben werden, tragen zum guten Teil Schuld, daß die Dialektforschung so wenig altes Quellenmaterial benützen kann. Denn sicher haben zahllose ernste Familienforscher noch viel schöneres Material als hier geboten wird in ihren Auszügen aus Archivalien, das der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden könnte, wenn die Veröffentlichung solcher Stoffsammlungen nicht so unendlich schwierig wäre!

Es bleibt zum Schluß noch zu erwähnen, wann die Reste alten sächsischen Recht, die wir in Gerade und Heergeräte kennengelernt haben, aus dem Recht Obersachsens verschwunden sind. Erst am 12. (24.) Mai 1814 erließ Generalgouverneur Fürst Repnin im General-Gouvernementsblatt für Sachsen (Bd. II, S. 472-474) das grundlegende Patent, das die Landesgesetze allein für das Erbrecht als maßgebend bestimmte und mit den Statuten und Herkommen über Heergeräte und Gerade aufräumte. Da diese wichtige Verordnung weder im Codex Augusteus noch in der späteren sächsischen Gesetzessammlung abgedruckt ist (nur G. F. Jätzing's Promtuarium der ältern und neuern sächsischen Gesetze, Dresden 1830, führt sie an), sei sie hier mitgeteilt:

"No. 107. Patent die Aufhebung der statuarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte, der Gerade und des Heergeräthes in den Königlich Sächsischen Landen betreffend. Um die mannigfachen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche bisher in den Königl. Sächs. Landen sowohl aus der Verschiedenheit der Erbrechte an einzelnen Orten, als aus dem Rechte auf Gerade u. Heergeräte entstanden sind, wird hierdurch General-Gouvernementswegen Folgendes verordnet:

1. Alles, was über die Intestaterfolge, ingleichen über Gerade und Heergeräte in Localstatuten verordnet, oder in einzelnen Orten durch das Herkommen eingeführt ist, wird aufgehoben, ohne Rücksicht, ob die Statuten landesherrlich bestätigt sind, oder das Herkommen von den Landesbehörden oder die Spruchcollegien anerkannt worden ist.
2. Die Intestaterbfolge soll daher an allen Orten nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze statt finden.
3. Gerade und Heergeräte soll künftig in keiner rechtlichen Beziehung mehr, als eine besondere Gattung des Vermögens angesehen, sondern dem übrigen beweglichen Vermögen durchgängig gleich geachtet werden.

4. En besonderes Erbrecht darauf findet dem zufolge nicht weiter Statt, vielmehr wird alles, was bisher zu dem Heergeräthe, oder der Gerade, auch der adlichen, gerechnet worden ist, nach gleichem Rechte vererbt, wie der übrige bewegliche Nachlaß; auch kann darüber in eben der Maaße, wie über andere Gegenstände, unter Lebenden oder auf den Todesfall frei verfügt werden.
5. Das Erbrecht, welches dem Ehemanne auf das bewegliche Vermögen seiner Frau zusteht, erstreckt sich daher auch auf diejenigen Stücke, welche bisher nach den Gesetzen, oder dem Herkommen, die Gerade ausgemacht haben.
6. Wenn eine Ehe getrennt wird, so ist das, was die Ehefrau von dem Vermögen ihres Ehemannes zu ihrer Bekleidung, zu ihrem Leibesschmucke oder sonst zum Gebrauche für ihre Person, an Betten, nebst Zubehör und Büchern erhalten hat, in der Regel und bis zum Erweise des Gegentheils, für ihr Eigentum zu achten.
7. Bey andern Mobilien ist, bis das Gegentheil erwiesen wird, anzunehmen, daß dem Ehemann das Eigentum daran verblieben sey, wenn er sie gleich seiner Ehefrau zum Gebrauche oder zur Aufbewahrung überlassen hat.
8. Das gegenwärtige Gesetz soll vom 1. Juli 1814 an zur Anwendung kommen.
9. Die Intestalerbfolge überhaupt sowohl, als insbesondere in die Gerade und das Heergeräthe, ist daher in allen den Fällen, wo sich der Todesfall vor dem 1. Juli 1814 ereignet, nach den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten zu beurteilen.
10. Dasselbe gilt auch von den vor dem bestimmten Tage über die Gerade und das Heergeräthe unter Lebenden oder auf den Todesfall getroffenen Verträgen und Verfügungen, so wie von den bey Ehescheidungen vor dieser Zeit rechtshängig gewordenen Ansprüchen auf die Gerade.

Sämtliche Behörden und Unterthanen in den Königlich Sächsischen Landen haben sich nach dieser Generalverordnung zu achten.

Dresden, am 12./ 24. May 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin."

Unterm 1. Februar 1815 behob eine weitere Verordnung des Generalgouvernements, unterzeichnet von Freiherrn v.d. Reck und Freiherrn v. Gaudi, entstandene Zweifel; alle Behörden und Untertanen des Königreichs Sachsen wurden darin angewiesen, "daß es bei der allgemeinen und unbedingten Aufhebung der durch Statuten oder Herkommen eingeführt gewesenen besonderen Rechte über Intestaterbfolge, Gerade und Heergeräte, bewende". Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 kennt infolgedessen Heergeräte und Gerade nicht mehr: Nach ihm erbt der überlebende Gatte  $\frac{1}{4}$ , wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentraf;  $\frac{1}{3}$ , wenn während der Ehe an Kindesstatt angenommene oder ehelich gesprochene Kinder vorhanden waren;  $\frac{1}{2}$ , wenn er mit Eltern, Voreltern, Geschwistern oder Abkömmlingen von Geschwistern des Erblassers zusammentraf; die ganze Hinterlassenschaft, wenn nur Verwandte 4. Klasse des Erblassers vorhanden waren. (§§ 2049-2053.) In den §§ 2578-2580 wurde das Pflichtteil des überlebenden Gatten festgelegt, während § 2566 bestimmte, daß das Pflichtteil der Abkömmlinge bei vier und weniger Kindern  $\frac{1}{3}$ , bei fünf und mehr Kindern  $\frac{1}{2}$  ihres gesetzlichen Erbteils betrage. Das Quotenerbrecht, das dem alten Sachsenspiegel völlig fremd war, hatte also im Laufe der Entwicklung die Oberhand gewonnen, Mann und Frau hatten erbrechtlich volle Gleichberechtigung erlangt und eine einheitliche Regelung war für das ganze Königreich Sachsen erreicht.

## Fußnoten:

- 1) Besonders von A. Lange, Mitt. d. Roland 18, 1933, 27-29, u. 21. 1936, 83-86. Herrn A. Lange bin ich für manchen wertvollen Hinweis sehr zu Danke verpflichtet.
- 2) Vergl. z. B. A. Meiche "Die Herkunft der deutschen Siedler im Königreich Sachsen nach den Ortsnamen und Mundarten" (Mitt. d. Verf. f. Sächs. Volkskunde 3, 1905, H. 11, 327-344) und F. Karg "Mundarten" (Grundriß der Sächs. Volkskunde 1932, 207-224, Abb. 53-71).
- 3) D. Dr. B. Markgraf "Die Grenze zwischen dem fränkischen und flämischen Rechtsgebiete im Freistaate Sachsen" (Volk und Rasse 8, München 1933, 57-68, 2 Karten) und "Recht" (Grundriß der Sächs. Volkskunde 1932, 127-130, Abb. 36).
- 4) Vergl. R. Schröder II, 3. Abt 1874, 80ff, und R. Schröder 1907, 696, 754, 760ff in den Ausführungen über das Dritteilerbrecht! Auch zu den folgenden Übersichten über fränkisches und sächsisches Erbrecht finden sich zahlreiche Belege bei Schröder II, 1.-3. Abt.
- 5) Das Sachsenrecht bestand anfangs aus den vier Teilen 1. Schwabenspiegel (in Succession und Appellation abweichend), 2. Sachsenspiegel oder Landrecht, 3. Magdeburgisches Weichbild und 4. Lehnrecht; später wurde es erweitert durch Chursächs. Landesordnung, Constitutiones, neue Erledigungen, Ehe- und Gerichtsordnung, Decisiones, Edicta und Mandata (Barth 1.).
- 6) Hoffmann II, 860-860
- 7) Hoffmann II, 549 ff. – Nach den Statuten der Stadt Weimar sollen bei der Erbteilung die Söhne des Vaters, die Töchter der Mutter Kleider bekommen. "Was aber die Gerade, Heergeräte und Mußtheil belanget, soll in allen Fällen, wie vor Alters zur gemeinen Erbschaft gerechnet und für Erbe gehalten werden" (Hoffmann II, 421).
- 8) Schröder (1907, 701) vermutet, daß fränkische Bergleute ihr Recht mit nach Goslar brachten. Das Goslarer Recht beeinflusste das Freiburger Stadtrecht, das Heergeräte und Gerade nicht kannte. Bei beerbter Ehe erhalten in Freiberg die Witwe ein, die Kinder zwei Drittel; bei unbeerbter Ehe erhält die Witwe "alles Erbe und Guth, das sie miteinander ererbet und gewonnen haben. Stirbet dem Manne sein Weib, er nimmt wohl eine andere, und thut, wie er will, seine Kinder mögen ihm das nicht gewehren, sie haben auch nichts zu heischen, noch zu fordern, denn also viel er ihnen geben will" (Hoffmann II, 307-310). Vgl. auch Schröder 1874, 77 u. 214).
- 9) Nach Meiche 1905, 341 waren um 1300 niederdeutsch noch Walkenried, Hohnstein am Harz, Mansfeld, Eisleben, Merseburg, Halle, Bernburg, Cöthen und Dessau; in Halle sprach das Volk noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts niederdeutsch.
- 10) "Dahero auch noch vieles daselbst nach denen Böhmischen Rechten gerichtet und geschlichtet wird...Wenn ein paar Ehe-Leuthe von einander sterben, so fället alle Verlassenheit am Mobilibus & Immobilibus an das noch lebende Theil, es mag ein Testament gemacht worden seyn oder nicht, es mag die Gerade und das Heergeräte abgekauft seyn oder nicht" (Hoffmann II, 740).
- 11) E. Voigt "Heergewette und Gerade" (Mitt. Ver. F. Sächs. Volkskunde 4, 1907, H 8, 252-254, vgl. 318) bringt Angaben über Heergeräte und Gerade in den Dörfern Grechwitz, Naundorf und Pöhsig, zum Pfarrdotalgericht Döben bei Grimma gehörig. Sehr ausführlich werden dörfliche Erbverhältnisse dargestellt im "Statutum und Willkür des Dorfes Zschoppelshayn, de dato 29. No. 1670..." (Joh. Christian Hasche "Magazin d. Sächs. Geschichte" II, Dresden, 1785, 130-148), worin Kataloge für Heergeräte, Gerade, allgemeines Mobilärerbe und das beim Gute verbleibende Mobilier gegeben werden. In Zschoppeshain erbten beim Tode des Mannes die Witwe, wenn sie nicht nach ihrem Einbringen griff, ein Drittel (nachdem sie ihr Einbringen in die ganze Erbschaft gewandt), die Kinder zwei Drittel; der die Frau überlebende Ehemann erbt vom Einbringen der Frau zwei Drittel (behält aber sein eigenes Einbringen und das, war er mit seinem Weibe während der Ehe erworben und ererbt hatte), die Kinder ein Drittel. – Bemerkenswert ist die Angabe der Dorfordnung von Gohlis bei Leipzig vom 18.3.1720, daß man anstatt des bisherigen Halbtteilrechts künftig nach den Landesgesetzen erben wolle (Klingner I, 600).
- 12) Nach Klingner (II, 190.191) mußte das Heerpferd gesattelt und gezäumt mit allem Zubehör gestellt werden. Nicht zum Heergeräte gehörig waren Stuten oder Fohlen, die des Zaums oder Sattels noch nicht gewohnt waren. Dagegen war es gleichgültig, ob das Pferd zur Zeit des Absterbens des Erblässers als Reit- oder Arbeitspferd gedient hatte, wenn auch durch die Abgabe das Gespann zerrissen wurde. Pferde, die zum Vermieten und zur Feldbestellung für andere Leute vorhanden waren, zählten nicht zum Heergerät.
- 13) Für Brandis, das Heergeräte und Gerade nur an Orte mit Stadtrecht abfolgen ließ, aber nicht an Dörfer, entschied 1623 die Leipziger Juristenfakultät, daß die Gemeinde Anrecht auf das Heergeräte habe, wenn der darauf Anspruch erhebende Schwertmagen nicht innerhalb des 7. Grades mit dem Erblasser verwandt sei (Hoffmann II, 658-663.)
- 14) So sagt z. B. das Statut von Kamenz: "Der alten eingeführten Gewohnheit nach, wird weder Heergewette noch Gerade außer der Ringmauer und von der Stadt gefolget, es geschehe denn vigore pacti an dieselbigen Oerter, von welchen auch hiesiger Stadt Einwohnern beydes passiret wird" (Hoffmann II, 223). Zahlreiche Beispiele solcher Reverse bei Klingner IV, 322-328.

- 15) Nach Klingner (III, 426) durften sich Erb- und Niedergerichte die Strafe des Prangers und Halseisens nicht anmaßen, "weiln eben deswegen die Gerade- und Heer-Geräths-Anfälle denen Ober-Gerichten zugeeignet werden, daß dieselben davon Stöcke, Pranger, Galgen und andere Sachen, die Missethäter zu peinigen, halten sollen".
- 16) Das Jus retorsionis wurde bezüglich des Abzugsgeldes später aufgehoben, wie folgender Revers zeigt: "Es hat uns Joachim Friedrich Regel, Bürger u. Schneider allhier, zu vernehmen gegeben, was maßen seine Eltern vor einigen Jahren zu Knaut-Rieberg, unter denen Hochgräfl. Manteufelischen Gerichten zu Lauer gelegen, gestorben u. er sein Erbtheil daselbst zu erheben u. hierher zu wenden gesonnen, solches aber nicht anders, als gegen gewöhnliche Reversales, anhero verabfolget werden wollte, mit geziemender Bitte, ihm damit zu statten zu kommen. Wenn denn aus denen vorhandenen Nachrichten zu ersehen, daß zwischen wohlgedachten Gerichten u. hiesiger Stadt, von langen Zeiten her, ein solches Vernehmen gewesen, daß Erbschaften hin u. wieder, ohne Abzug, verabfolget worden, auch vermöge der jüngsthin publicirten 6ten Decision, zwischen Orthen dieser Lande, das jus retorsionis, so viel das Abzugs-Geld betrifft, gänzlich aufgehoben; Als zweifeln wir nicht, es werden die Hochgräfl. Manteufelischen Gerichte obernannten Regel, erwehntes sein Erbtheil, ohne Abzug anhero verabfolgen laßen, u. in dergleichen Fällen ein gleiches von uns gewärtig seyn, die wir zu angenehmen Diensten stets willig beharren. Signatum Leipzig den 19ten October 1747. Der Rath zu Leipzig." (Klingner IV, 349.)
- 17) "Das Pferd Wagen und Pflug, wie wohl es sonsten Dorffgebrauch haben die Kinder erster Ehe denn Unmündigen nicht wollen folgen laßen, weil die Witwe kein Pferde Gut, beruhet auf rechtlichen Bekäntnuß", wie der Pfarrer vermerkt (Gerichtsbuch Rochlitz Nr. 327, S. 447). Wie aus mehreren Klagen der jüngsten Tochter über die Stiefmutter hervorgeht, war das Verhältnis zwischen den Kindern erster Ehe und der Stiefmutter sehr gespannt!
- 18) Bei der Erbteilung nach des Vaters Tode nahmen die drei Töchter I. Ehe das gesamte Mobiliar und Hausrat (außer dem Heergeräthe und dem, was beim Gute blieb) für sich, Stiefmutter und Stiefbruder erhielten davon nichts. Bezüglich der Hausratsstücke, die zur Gerade gehörten, wurde es wohl vielfach so gehalten, daß die Töchter diese erst bei des Vaters Tode empfangen. Für das Heergeräthe läßt sich das aus einer Rüge des Jahrgerichts Hohenheyda 1626 ersehen, wo Andres Polsters ältestem Sohne bedeutet wird, er habe das Heergeräthe solange im Gute zu lassen, solange dieses noch von der Mutter bewirtschaftet werde (Klingner IV, 328).
- 19) Vereinzelt scheinen diese Wörter für Flanell und wohl die Ärmeljacke, die von Bauerfrauen vielfach getragen wurde, noch gebräuchlich zu sein.
- 20) In 42 Landgemeinden im Umkreise von Rochlitz benützten 1936 von 6517 befragten Einwohnern nur noch 72 das Wort Quähle für Handtuch (Otto Richter "Sterbende Wörter in unserer ländlichen Mundart" in Bernstein "Buch der Landschaft Rochlitz", Rochlitz 1936, 136-148).

#### Quellen:

- Gottfried Barth: Ausführlicher Bericht von der Gerade...Dann ferner noch von Heer-Geräthe. Leipzig 1721.
- Gottfried August Hoffmann: Statuta Localia. Ausführliche Beschreibung der Gerade und des Heer-Geräthes von Ober-und Nieder-Sachsen. 2 Teile. Frankfurt u. Leipzig 1733. (Mit einer umfassenden Sammlung von Lokalstatuten im Wortlaut.
- Johann Christoph Regner: Handbuch von der Gerade und dem Heergeräthe. Leipzig 1781.
- Jacob Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. Bd. II Leipzig 1899 (S. 101-123 Angaben über Heergeräthe und Gerade, bes. ihre Entwicklung).
- Richard Schröder: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, II. Teil (Die Zeit der Rechtsbücher). Stettin, Danzig, Elbing 1868-1874.
- Richard Schroeder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
- Johann Gottlob Klingner: Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte. Leipzig 1749-1755.
- Codex Augusteus I.-III. Leipzig 1724-1772 (bes. I, S. 83-118, 165-168, 294; III, 349).
- W. Frenzel, F. Karg u. A. Spamer: Grundriß der Sächsischen Volkskunde. Leipzig 1932. Weitere Literatur ist aus diesen Werken ersichtlich. Die angeführten Gerichtsbücher befinden sich im Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.